



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Zur Geschichte der Hirsauer Reformbewegung im XII. Jahrhundert**

**Brackmann, Albert**

**Berlin, 1928**

III.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-69014](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-69014)

nostrum, quem de Fructuaria habemus . . .<sup>1</sup>. In dieser Welt hatte Frowin bis 1143 gelebt, und mit ihr behielt er auch weiterhin engste Fühlung. Er hat im Jahre 1157 zusammen mit Abt Gunther von St. Blasien in Rom von Hadrian IV. Privilegien für Engelberg und St. Blasien erbeten, und die Privilegien datieren von demselben Tag<sup>2</sup>. Der Wortlaut des Sanblasianer Hadrian-Privilegs hat dabei so stark auf das Engelberger eingewirkt, daß ein Satz übernommen wurde, der hier nicht in jeder Beziehung am Platze war. Das hat schon HIRSCH bemerkt<sup>3</sup>. Ich stelle die beiden Fassungen einander gegenüber<sup>4</sup>:

Hadrian IV. für St. Blasien.

Insuper dispositionem illam, quam b. m. Henricus IV imp. et Lotharius rex de monasterii vestri libertate et advocatia constituerunt et praedecessores nostri f. rec. Calixtus, Honorius et Innocentius Rom. pontif. episcoporum et cardinalium deliberatione firmarunt, vobis nichilominus confirmamus, ut videlicet in advocati electione abbas liberam habeat potestatem cum fratrum suorum consilio talem eligere, quem ad defensionem libertatis monasterii bonum et utilem esse cognoverit, qui non pro terreno . . . cupit et tractare.

Hadrian IV. für Engelberg.

Ad haec dispositionem illam, quam b. rec. Henricus imp. quartus de monasterii vestri libertate et advocati electione constituit et f. mem. papa Innocentius suo privilegio confirmavit, nos apostolicae sedis auctoritate firmamus, ut videlicet abbas cum consilio fratrum suorum utilem eligat advocatum, qui non pro terreno . . . cupit et tractare et nunquam hereditario iure in aliquem perveniat<sup>5</sup>.

In St. Blasien hatte man eine echte Urkunde Heinrichs V. in St. 3204 und eine echte Urkunde Innocenz' II. in JL. 7425 (Germ. pontif. II 1 S. 173 n. 11), die in der Tat die angegebenen Bestimmungen enthielten, aber die in dem Engelberger Privileg zitierte »dispositio Henrici IV« kann nur das von uns als gefälscht erkannte Diplom Heinrichs V. sein, während sich in der heute noch erhaltenen Urkunde Innocenz' II. für Engelberg überhaupt keine Bestimmung über die Vogtei befindet. Folglich beruht das Zitat der Innocenz-Urkunde in dem Engelberger Privileg auf einem Irrtum. Ob es aber wirklich nur ein Irrtum der päpstlichen Kanzlei war, ein sinnlos aus der St. Blasianer Vorlage übernommenes Zitat, wie HIRSCH meint? Offenbar hat Abt Frowin damals in Rom nur die gefälschte Urkunde Heinrich V. vorgelegt, nicht die gefälschte Urkunde Calixts II. und sicherlich auch nicht die noch erhaltene Innocenz-Urkunde, aber es war ihm wohl nicht unangenehm, wenn Hadrian IV. neben der Kaiserurkunde auch eine Urkunde Innocenz' II. mit dem angegebenen Inhalt bestätigte. Zugleich gewinnen wir durch die Hadrian-Urkunde für die Anfertigung des Engelberger Diploms und damit auch der beiden anderen Engelberger Urkunden den terminus ad quem: sie muß vor dem 8. Juni 1157 erfolgt sein. Die Untersuchung des Inhalts hat den paläographischen Befund bestätigt.

### III.

Nun wenden wir uns noch einmal zu Muri zurück. HIRSCH hat m. E. bewiesen, daß der Verfasser der Acta Abt Chuono war, der schon von P. Rustenus Heer in seinem Anonymus Murensis denudatus als Verfasser in Anspruch genommen wurde<sup>6</sup>. Das einzig sichere Datum seines Lebens ist der 28. März 1159, an dem er für Muri jenes früher schon

<sup>1</sup> Vgl. die gefälschte Kardinalsurkunde (hgg. von HIRSCH in den Mitteil. des östereich. Instituts. Erg.-Band VII (1901) S. 610f.).

<sup>2</sup> Germ. pont. II 1 S. 177 (St. Blasien n. 23) und Germ. pontif. II 2 S. 62 (Engelberg n. 3).

<sup>3</sup> A. a. O. Erg.-Band VII (1901) S. 546 Anm. 5.

<sup>4</sup> Das gesperrt Gedruckte ist in der Engelberger Urkunde aus der Sanblasianer übernommen.

<sup>5</sup> Dem Konzipienten der Papsturkunde ist bei der Konstruktion dieses Satzes das Mißgeschick passiert, daß das Subjekt zu den Worten: »et nunquam hereditario iure in aliquem perveniat« offenbar »qui« (d. h. advocatus) ist, während selbstverständlich »advocatia« Subjekt sein müßte. Wir dürfen ohne weiteres diesen dem Engelberger Hadrians-Privileg eigentümlichen Satz als Frowin-Diktat betrachten, den sich der Konzipient ohne rechte Überlegung zu eigen machte.

<sup>6</sup> Friburgi Brisgoviae 1755 S. 101—118.

erwähnte Privileg Hadrians IV. erwirkte<sup>1</sup>. Das Privileg ist weniger durch seinen positiven Inhalt wichtig als durch das, was nicht darin steht: der ganze Satz über die Gründung durch den Bischof Werner von Straßburg und seinen nepos, den Grafen Werner von Habsburg, der in der ältesten Papsturkunde Innocenz' II. zu lesen ist, wurde hier fortgelassen und dafür die uns schon von St. Blasien her bekannte Aufzählung der abhängigen Kirchen und die in der uns erhaltenen Originalurkunde allerdings nachträglich in Engelberg getilgte Zinsformel (s. S. 4) eingefügt. Das verrät Sanblasianer und Hirsauer Geist. Leider ist alles das, was P. Rustenus Heer über die Beziehungen Chuonos zu St. Blasien berichtet, für uns nicht kontrollierbar<sup>2</sup>. Aber für enge Beziehungen zwischen Muri und dem ehemaligen Sanblasianer Abt Frowin spricht die Handschrift mit der Abschrift des Bernold, die Frowin den Mönchen von Muri zukommen ließ (s. S. 18). Dafür spricht aber auch der enge Zusammenhang zwischen den beiden Urkunden, die Abt Chuono in die Acta Murensia aufgenommen hat, und den drei Engelberger Gründungsurkunden. Wir haben bisher die Urkunden der beiden Klöster nur für sich betrachtet und aus dem Inhalte und der Form der einzelnen Urkunden unsere Schlüsse gezogen. Jetzt können wir die Beobachtungen noch wesentlich vertiefen. Was Abt Chuono in den Acta Murensia über die Gründung des Klosters und über die Entwicklung der Reform in Muri berichtet, ist Geist vom Hirsauer Geist. Alles, was ich früher über den Versuch sagte, die Gräfin Ita als die eigentliche Gründerin von Muri hinzustellen, und über seine scharfe Polemik gegen die »sapientes viri« in seinem Kloster, die den Bischof Werner von Straßburg als alleinigen Gründer betrachteten, gewinnt erst seine volle Bedeutung, wenn man beachtet, daß es Hirsauer Tendenz war, die Klöster aus dem Eigentum und der Oberherrschaft der Eigenklosterherren zu lösen. Der Kampf des Verfassers der Acta gegen das Haus Habsburg ist ein Gegenstück zu dem Kampf der Sanblasianer gegen die Bischöfe von Basel und ein Gegenstück zu den zahlreichen Kämpfen der Reformklöster gegen ihre Eigenklosterherren überhaupt (s. S. 30). In dem Kampf gegen Basel haben, wie wir oben sahen, die Sanblasianer Mönche Fälschungen hergestellt, um die Freiheit ihres Klosters zu behaupten. In Muri war dieselbe Situation. Warum hätte man sich hier gegenüber dem Hause Habsburg nicht mit denselben Mitteln wehren sollen wie dort gegenüber Basel? Man hatte hier zwei ältere Privilegien. In der ursprünglichen Urkunde des Kardinalskollegs von 1086 besaß man ein Privileg, das die Otwisinger Urkunde vom 5. Februar des gleichen Jahres bestätigte, einschließlich der Bestimmung über die erbliche Vogtei, in dem Diplom Heinrichs V. eine königliche Bestätigung, deren Inhalt heutzutage nicht ganz leicht mehr festzustellen ist: wahrscheinlich enthielt es den Bericht über die Gründung des Klosters durch Bischof Werner von Straßburg und seinen Nachkommen, den Grafen Werner von Habsburg, der noch heute in dem Diplom zu lesen ist, die Bestimmung über die Nachfolge des jeweils ältesten Sohnes aus dem Hause Habsburg in der Vogtei, die ebenfalls noch im heutigen Diplom stehen geblieben ist, und den ganzen Schluß des heutigen Diplomentextes von den Worten »Hoc etiam nos« an einschließlich der Zeugenreihe, der Datumzeile und des Monogramms, des Bezeichens und des Diptychons, die der Kopist der Acta Murensia getreulich nachgezeichnet hat. Der Inhalt dieser Privilegien konnte natürlich denjenigen nicht befriedigen, der sich auf den Standpunkt der strengen Reform stellte. Für Abt Chuono mußte der Inhalt ein beträchtliches Hindernis sein, wenn er im Interesse der Freiheit seines Klosters die erbliche Vogtei des Hauses Habsburg ablehnen wollte. Er befand sich dabei in einer schwierigen Lage. Den Charakter des Klosters als eines habs-

<sup>1</sup> Germ. pontif. II 2 S. 54 (Muri n. 3) (JL. 10558).

<sup>2</sup> Das haben P. MARTIN KIEM, Geschichte der Benediktinerabtei Muri-Gries I (Stans 1888) S. 79 und HIRSCH (a. a. O. XXV S. 445) mit Recht hervorgehoben.

burgischen Familienklosters konnte er nicht gut bestreiten. Graf Radeboto, der Gemahl der Gräfin Ita, war in der Klosterkirche vor dem heiligen Kreuzaltar begraben<sup>1</sup>; neben ihm waren sein Sohn Adalbert und »ante ianuam ecclesie« sein Sohn Werner nebst Gemahlin und sein Enkel Otto beigesetzt<sup>2</sup>. Deshalb war es auch nicht ohne weiteres möglich, die Gründung durch den Ahnherrn des Hauses, durch Bischof Werner von Straßburg, abzuleugnen, weil es in den beiden ältesten Privilegien des Klosters, dem Diplom Heinrichs V. und der Urkunde Innocenz' II., berichtet war. Wohl aber ging es an, in einer Gesamtdarstellung der Klostergeschichte den alleinigen Anteil des ältesten Habsburgers an der Gründung abzulehnen und das Hauptverdienst der Ita zuzuschreiben, die einem anderen Hause entsprossen war. Ebenso war es natürlich möglich, bei neuen Privilegien, die das Kloster erbat, den Abschnitt über die Gründung durch Bischof Werner auszumerzen, wie Abt Chuono es in der Tat bei dem Hadriansprivileg von 1159 erreichte, und ferner war es möglich, überall da, wo es sich um Rechte des Hauses Habsburg handelte, die Geschichte mit leiser Hand zu korrigieren. Das tritt z. B. dort zutage, wo in den Acta über das Rechtsverhältnis der Pfarrkirche von Muri zur Klosterkirche gehandelt wird. Die Grafen von Habsburg behaupteten offenbar, daß die Pfarrkirche ihnen gehöre, weil sie ebenfalls vom Bischof Werner erbaut sei. Abt Chuono versichert dagegen, daß sie von Reginbold, dem ersten Propst von Muri, der aus Einsiedeln dorthin gekommen war, erbaut worden sei, und daß infolgedessen die Mönche von Muri sie »in sua potestate et providentia« halten sollen, und dann fährt er erregt fort<sup>3</sup>: »Qui autem affirmant, quod episcopus Wernharius construxerit ecclesiam, penitus falluntur, quia nullus inventus est, qui dixerit, se illum in hoc loco unquam vidisse; sed et alia multa narrantur de eo, quae falsa esse comprobantur«. Ja, noch im zweiten Teile der Acta versichert er zweimal mit starkem Nachdruck, daß die Pfarrkirche von Reginboldus nur erbaut sei, damit das Volk den Mönchen keine Unruhe bereite<sup>4</sup>, und fügt auch hier voller Zorn einige Worte gegen Andersdenkende hinzu: »Cum ergo constet, istud monasterium esse principalem ecclesiam, penitus et miserabiliter ignorantia obscurati errant, qui dicunt, ecclesiam s. Goaris (d. h. die Pfarrkirche) esse in isto loco matrem ecclesiam«<sup>5</sup>.

Von dieser scharfen polemischen Einstellung gegen das Haus Habsburg aus mußte sich aber auch ganz selbstverständlich der Antrieb ergeben, die beiden ältesten Privilegien des Klosters umzugestalten. Wir hatten früher festzustellen versucht, wo sich in beiden Urkunden die Naht zwischen den alten und den neuen Teilen befindet. Bei der Kardinalsurkunde wird sie durch das Wort »notificando« gebildet, beim Diplom ist sie kaum mehr zu erkennen; auch der Anfang ist hier nach dem Hirsauer Formular gestaltet, und es kann zweifelhaft erscheinen, ob bereits Graf Adalbert von Habsburg, der das Diplom erwirkte, diesen Teil des Formulars erbeten hat, oder ob der Anfang erst späterhin umgestaltet wurde; eine reinliche Scheidung zwischen altem und neuem Gut wird sich hier schwerlich erreichen lassen. Viel wichtiger für unsere Beurteilung der Urkunden ist, daß die heutige Textgestalt durchaus der Tendenz der Acta Murensia entspricht. Wir haben es bei dieser Umgestaltung der beiden Muri-Urkunden mit demselben Vorgang zu tun wie bei der Umgestaltung der Engelberger Gründungsurkunden. In Engelberg wie in Muri wollte man die Unabhängigkeit des Klosters sichern und änderte daher die älteren Privilegien nach dem alle Wünsche erfüllenden Hirsauer Formular entsprechend um. In

<sup>1</sup> Das erzählt er selbst; vgl. Quellen III<sup>e</sup> S. 25.

<sup>2</sup> Vgl. den Bericht in den Acta, Quellen III<sup>e</sup> S. 40.

<sup>3</sup> Quellen III<sup>e</sup> S. 22.

<sup>4</sup> Quellen III<sup>e</sup> S. 55 und 58.

<sup>5</sup> A. a. O. S. 58; vgl. auch Hirsch a. a. O. XXV. S. 222 ff.

beiden Klöstern ist das nicht ohne Ungeschicklichkeiten abgegangen: in der Kardinalsurkunde für Muri spürt man sie in jenem unsinnigen »notificando«, in dem Muri-Diplom in dem Satz »Nunc autem idem comes«, der durch das »Nunc« die geschichtliche Wahrheit verletzt, in der Engelberger Calixt-Urkunde in den Worten »Veniens ad nos«, die nicht in die Situation passen. Im großen und ganzen aber ist das Werk doch so gut geglückt, daß die Nachwelt an die Echtheit der Urkunden geglaubt hat. Zweifellos handelt es sich dabei um eine ungefähr gleichzeitige Aktion, und es liegt nahe, anzunehmen, daß man die Vorlagen in beiden Klöstern in derselben Weise bearbeitet hat. Die umfassendere Aktion erfolgte jedoch in Muri. Das hängt mit der für die Reformer schwierigeren Situation zusammen. Was in Engelberg gegenüber dem unbedeutenden Geschlechte derer von Sellenbüren mit einer Umgestaltung der ältesten Urkunden zu erreichen war, dazu bedurfte es in Muri gegenüber den mächtigen Habsburgern einer gründlicheren Korrektur der geschichtlichen Überlieferung. Beide Klöster aber hatten das Glück, in ihren Äbten energische Persönlichkeiten zu besitzen, die, erfüllt von glühendem Eifer für die Gedanken der Reform, kein Mittel unversucht ließen, um ihnen zum Siege zu verhelfen.

Die gewonnenen Ergebnisse gestatten uns nunmehr die verschiedensten Folgerungen und Ausblicke nach mancherlei Richtungen. Zunächst versetzen sie uns in die Lage, ein deutlicheres Bild von der Entwicklung der beiden Reformklöster zu zeichnen, als es bisher möglich war. Dabei haben wir das, was wir vorher an Einzelerkenntnissen gewonnen haben, in den richtigen geschichtlichen Zusammenhang zu rücken. Muri wurde, wie wir sahen, um 1027 vom Bischof Werner von Straßburg als habsburgisches Eigenkloster begründet. Werner war im Jahre 1002 von Otto III. kurz vor dessen Tode zum Bischof von Straßburg<sup>1</sup> erhoben und von Heinrich II. aus alter Jugendfreundschaft als solcher bestätigt worden<sup>1</sup>. Der Straßburger Bischofsposten war damals neben dem Baseler von besonderer Bedeutung, weil Heinrich II. Ansprüche auf das benachbarte Burgund erhob<sup>2</sup>. In den schweren Kämpfen um Burgund hat Bischof Werner als Vertrauensmann der deutschen Könige Heinrichs II. und Konrads II. die Führung gehabt. Er war bei der Siegesfeier nach dem burgundischen Feldzuge im Jahre 1018 mit dem Kaiser in Basel<sup>3</sup>. Er drang im Jahre 1020 in Burgund ein, wo er einen glänzenden Sieg davontrug; er rückte 1025 an der Seite Konrads II. in Basel ein<sup>4</sup> und nahm an fast allen politischen Aktionen des ersten Saliers entscheidenden Anteil, bis er zuletzt mit der Führung der Gesandtschaft beauftragt wurde, die 1027 nach Konstantinopel zog, um für den jungen Heinrich III. eine byzantinische Kaisertochter zu holen<sup>5</sup>. Auf diesem Zuge ist er 1028 gestorben, wie auch der Verfasser der Acta Murensia berichtet. In den Zusammenhang der auf den Erwerb Burgunds gerichteten deutschen Reichspolitik gehört auch die Gründung Muris. Das Kloster sollte neben der Habsburg, deren Gründung ebenfalls in der gefälschten Gründungsurkunde auf Bischof Werner zurückgeführt wird<sup>6</sup>, dazu dienen, den habsburgischen Besitz zu sichern, aber auch den deutschen Einfluß gegenüber Burgund zu stärken<sup>7</sup>. Im Besitze Muris und der Habsburg sollten die Grafen von Habsburg als Parteigänger der

<sup>1</sup> Vgl. HIRSCH, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich II. Bd. I S. 214 Anm. 4 und WALTHER MERZ, Die Habsburg (Aarau und Leipzig 1896) S. 2f.

<sup>2</sup> Otto v. Freising sagt in den Gesta Friderici Imp. lib. II c. 48 (ed. Ser. rer. Germ. p. 156): »Protenditur etenim haec provincia (Burgundia) paene a Basilea, id est a castro quod Mons-Biliardi (Mömpelgard) vocatur, usque ad Ysaram fluvium«; über die Grenze zwischen Burgund und Alamannien in dieser Zeit vgl. G. v. Wyss, Geschichte der Abtei Zürich S. 29.

<sup>3</sup> HIRSCH, Jahrbücher III 82.

<sup>4</sup> H. BRESSLAU, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Konrad II. Bd. I S. 84.

<sup>5</sup> BRESSLAU a. a. O. I S. 234ff.

<sup>6</sup> Vgl. auch MERZ a. a. O. S. 5f.

<sup>7</sup> Das hat schon P. MARTIN KIEM in den Quellen III<sup>c</sup> S. 10 hervorgehoben.

deutschen Könige die politische Eingliederung des burgundischen Landes fördern helfen. Auch von diesem politischen Gesichtspunkte aus gesehen erhalten die Angaben der Muri-Urkunden über die habsburgische Gründung des Klosters ihre Bestätigung. Über die weitere Entwicklung berichten die Acta. Die ersten Mönche kamen aus Einsiedeln. Später wandte sich Graf Werner nach St. Blasien und führte durch einen Mönch namens Udalrich die dortigen Gewohnheiten ein. Aber das Kloster blieb trotzdem ein habsburgisches Hauskloster. Aus der Schilderung in den Acta läßt sich entnehmen, daß noch bis zum Jahre 1082 im Kloster Mönche, Bauern und Ministeriale nebeneinander wohnten. Erst 1082, als die Äbte Wilhelm von Hirsau und Siegfried von Schaffhausen nach Muri kamen, erreichten sie vom Grafen Werner, daß er den Mönchen eine *carta libertatis* gab und sich bereit erklärte, unter Befreiung des Klosters seine *rustici et ministri* von der Zelle zu trennen<sup>1</sup>. Am 10. November jenes Jahres übertrug Graf Werner dann das Kloster dem Abte Giselbert von St. Blasien zur Reform, aber als der Abt den Versuch machte, es als Zelle St. Blasien zu unterstellen und einen von ihm abhängigen Vogt einzusetzen, übernahm Graf Werner, wie wir bereits sahen, 1086 wieder selbst die Vogtei und bestimmte auf jener Versammlung der *conprovinciales principes* zu Otwisingen am 5. Februar, »ut, qui senior sit in filiis suis, advocatiam ab abbate accipiat«<sup>2</sup>. Zugleich übereignete er das Kloster dem apostolischen Stuhle und setzte die übliche Zinszahlung fest. Mit der Hirsauer Reformbewegung hat dieser Akt an sich nichts zu tun. Mit ihm hielt sich vielmehr Graf Werner in den Bahnen, die bereits seine Vorfahren gegangen waren. Schon HIRSCH hat die Gründung des elsässischen Klosters Ottmarsheim zum Vergleich herangezogen. Werners Oheim Rudolf I. hatte Ottmarsheim gegründet und es 1049 ganz in derselben Weise, wie es Graf Werner jetzt mit Muri machte, dem apostolischen Stuhle übereignet und eine Zinszahlung festgesetzt<sup>3</sup>. Damals hatte Papst Leo IX. dem Grafen Rudolf ein Privileg für Ottmarsheim ausgestellt<sup>4</sup>, in dem er den Wünschen des Grafen entsprach. Als jetzt der Bote des Grafen Werner nach Rom kann, fand er eine Sedisvakanz vor und brachte daher nur die uns bekannte Urkunde des Kardinalskollegs mit heim<sup>5</sup>. Auch von dieser Geschichte der inneren Entwicklung Muris aus gesehen kann die Kardinalsurkunde nichts anderes enthalten haben, als was in der Otwisinger Urkunde stand, im wesentlichen wohl auch dasselbe, was 37 Jahre zuvor Leo IX. für Ottmarsheim festgesetzt hatte.

Die Voraussetzung für eine solche Auffassung des Aktes von 1086 ist allerdings die Annahme, daß die Reform, die 1082 in Muri durch Wilhelm von Hirsau und Siegfried von Schaffhausen in die Wege geleitet wurde, keinen durchschlagenden Erfolg hatte. Selbst der Verfasser der Acta drückt sich in dieser Beziehung sehr vorsichtig aus. Er erzählt von der »*carta libertatis*«, die Graf Werner nach dem Diktat der beiden Äbte aufgesetzt habe; er versichert, daß die *carta* »*adhuc in promptu*« sei und daher von ihm

<sup>1</sup> Vgl. die Schilderung in den Acta Murensia, Quellen III<sup>o</sup> S. 32f.: »Monuerunt (comitem), ut . . . dimitteret locum liberum ac rusticos et ministros suos separaret a cella; nam quod modo est cella, adhuc erat vicus.

<sup>2</sup> Vgl. die Erzählung in den Acta Murensia, Quellen III<sup>o</sup> S. 35 ff.

<sup>3</sup> Vgl. Regesta Habsburgica I S. 5 n. 11; Germ. pontif. II 2 S. 269 n. \*1.

<sup>4</sup> Germ. pontif. II 2 S. 269 n. \*1 (JL. \*4196); wir kennen es nur aus dem Zitat im Diplom Heinrichs IV. St. 2618.

<sup>5</sup> Den Versuch von ADOLF WAAS (Leo IX. und Kloster Muri in: Archiv für Urkundenforschung V, 1914, S. 241—268), ein verlorenes Privileg Leos IX. für Muri aus der Fälschung auf den Namen Bischofs Werner zu erschließen, halte ich für verfehlt, da ein solches nirgends zitiert wird und sich auch nicht in die oben geschilderte Entwicklung des Klosters einfügt. Auch WAAS' Auffassung der Klosterpolitik Leos IX. kann ich nicht teilen; vgl. über sie die demnächst erscheinende, von mir angeregte Arbeit von RAÏSSA BLOCH, Die Klosterpolitik Leos IX.

nicht im Wortlaut wiedergegeben zu werden brauche, aber er fügt sofort hinzu, daß der Graf »postea in ea aliquid mutavit et ipse quoque in ipsa conscriptione fecit subtrahi de praediis, quae in dedicatione huc tradidit et dimisit«<sup>1</sup>. Dann lobt er ihn wieder, weil er den Klosterleuten das Recht der Luzerner Kirche und die freie Vogtwahl zugestanden habe, um schließlich von der Wiederaufnahme der Vogtei durch den Grafen Werner und der Otwisinger Urkunde zu erzählen. Für die Beurteilung dieses letzten Aktes aber ist es bemerkenswert, daß der Verfasser der Acta den Abt Lütfried, der an dem Otwisinger Akte mitwirkte, einen »vir valde religiosus ac monasticae vitae institutor probatissimus« nennt und im weiteren Verlauf der Erzählung sagt: »Sic igitur libertati redditus ac confirmatus est iste locus ab ipso Wernhario comite et a divae mem. Lütfrido abbate ad regularem vitam perfecte ac decenter ordinatus est«<sup>2</sup>. Mit dieser Beurteilung stimmt das überein, was Bernold in seinem Chronicon zum Jahre 1096 bemerkt<sup>3</sup>; er zählt unter den Toten dieses Jahres nacheinander auf: Abt Siegfried von Schaffhausen, den er außerordentlich rühmt, Graf Werner (von Habsburg) ohne lobenden Zusatz und Abt Lütfried von Muri, und von diesem sagt er: »Luitfredus s. rec. abbas de monasterio s. Martini, iam paene triginta annis mundo crucifixus et soli Deo vivens, in senectute bona, videlicet plenus dierum, diem clausit extremum 2 kal. ianuarii«. In der Überlieferung der Reformklöster galt also mindestens Abt Lütfried als Parteigänger der Reform, und wenn es auch bemerkenswert ist, daß Graf Werner kein lobendes Beiwort erhält, so berechtigt seine Erwähnung an dieser Stelle doch zu dem Schluß, daß er nicht als Gegner der Reform betrachtet wurde. Dann aber dürfen wir den weiteren Schluß ziehen, daß der Otwisinger Akt von den Reformfreunden jedenfalls nicht abgelehnt wurde. Auch für ihn gilt, was HIRSCH für die gefälschte Gründungsurkunde festgestellt hat<sup>4</sup>: er trug den Charakter des Kompromisses. Die Reformers steckten ihre Ziele zurück; die Grafen von Habsburg übernahmen wieder die Vogtei, aber sie setzten die Erbllichkeit nicht durch<sup>5</sup> und duldeten den strengen Sanblasianer Lütfried als Abt. Auf diese Weise erklärt sich auch am leichtesten, daß Bernold den Grafen Werner nur erwähnt, ohne ihm das übliche Lob zu spenden, das er sonst allen Dynasten zu spenden pflegt, die den Forderungen der Reform zu Willen waren<sup>6</sup>.

Aus dem Kompromißcharakter dessen, was 1086 geschehen war, erklärt sich aber auch die ganze weitere Geschichte des Klosters. Die Reformers konnten den Akt und die Kardinalsurkunde nur als Etappe auf dem Wege zur völligen Freiheit des Klosters betrachten, während umgekehrt die Grafen von Habsburg bestrebt sein mußten, den Charakter des Klosters als eines Familienklosters zu wahren und ihre Rechte zu erweitern<sup>7</sup>. Als die beiden Männer, die den Kompromiß von 1086 geschlossen hatten, 10 Jahre darauf bald nacheinander starben, wurde Rupertus aus St. Blasien gewählt, mit dem der Verfasser der Acta offenbar nicht zufrieden ist; denn er tadelt an ihm, daß er wertvolle

<sup>1</sup> Quellen III<sup>e</sup> S. 33.

<sup>2</sup> Quellen III<sup>e</sup> S. 36. 39.

<sup>3</sup> Mon. Germ. Script. V 464; vgl. HIRSCH a. a. O. XXV S. 270.

<sup>4</sup> A. a. O. XXV S. 438f.

<sup>5</sup> Vgl. HIRSCH in Jahrbuch für Schweizerische Geschichte XXXI S. 104f.

<sup>6</sup> Man braucht nur etwa folgende Beispiele herauszugreifen: zum Jahre 1092 (Script. V 454): »In Alemannia Chono comes de Wulvelingin, strenuissimus miles s. Petri, diem clausit extremum«; zum Jahre 1093 (Script. V 457): »Hoc tempore uxor egregii comitis Adelberti (de Calw) nomine Waliga . . . satis laudabiliter cum viro suo in saeculo conversata, diem clausit extremum (Graf Adalbert war der zweite Gründer von Hirsau); zum Jahr 1094 (Script. V 461): »Adelbertus comes de Calw, iuvenis bonae indolis, obiit«; zum Jahre 1095 (Script. V 463): »Liutolfus ditissimus marchio de Orientali regno, in causa s. Petri fidelissimus contra scismaticos, diem clausit extremum«. Demgegenüber spricht die nüchterne Notiz: »Werinarius comes obiit« für sich.

<sup>7</sup> Ich kann für diese Entwicklung auf die eindringenden Ausführungen von HIRSCH verweisen (a. a. O. XXV S. 270 ff.).

kirchliche Kostbarkeiten hingegeben habe, um dafür Güter zu kaufen<sup>1</sup>, und er sagt von ihm, daß er durch den Bischof Gebhard (von Konstanz), also einem eifrigen Gregorianer, »pro quodam ignavi re falso infamatus« seiner Würde entkleidet worden sei. Ebensowenig weiß er von den beiden folgenden Nachfolgern Udalrich und Ronzelin Rühmenswertes zu berichten. Was ihm an diesen drei Nachfolgern des Abtes Lütfried nicht paßt, hat er dort gesagt, wo er eine Zusammenstellung der kostbaren Kirchengeräte des Klosters gibt; er erklärt, die Geräte im einzelnen nicht alle aufzählen zu wollen, weil man ja doch nicht wissen könne, wie lange sie hier blieben »propter illos, qui semper dicunt: vendantur et emantur, quae sunt nobis necessaria«. Wen er damit meint, zeigt die Bemerkung über Abt Ronzelin, von dem er erzählt, daß er 1132, um die Güter des Grafen Eberhard von Nellenburg zu erwerben, andere nützliche Güter verkauft und »den besten goldenen Kelch zerbrochen« habe<sup>2</sup>. Die drei Nachfolger des Abtes Lütfried waren also jedenfalls keine Männer, die den strengen Reformern gefielen. Dann würde es aber auch von dieser Erkenntnis aus wiederum unwahrscheinlich werden, daß gerade ein solcher Abt wie Udalrich ein ganz nach dem Hirsauer Formular geschriebenes Diplom erwirkte.

Schwierig ist es, die gefälschte Gründungsurkunde in diese Entwicklung einzuordnen. Der Ansatz STEINACKERS, dem sich auch WAAS und WILHELM anschließen, daß sie zwischen 1082—86, also gewissermaßen zur Vorbereitung für den Otwisinger Akt angefertigt sei, scheidet an der Beobachtung von HIRSCH, daß die Worte über die Abtswahl erst seit Urban II. möglich sind<sup>3</sup>. Es würde auch nicht mit der Tatsache in Einklang zu bringen sein, daß damals der Chef des Hauses Habsburg mit der Reformpartei den Kompromiß von Otwisingen einging. Zudem weist der Schriftcharakter mit den leise gekerbten Oberschäften, mit den Abkürzungen, den Strichen über dem doppelten i und dem auf der Zeile stehenden Rund-s eher auf Entstehung im 12. als im 11. Jahrhundert<sup>4</sup>. Für dieselbe Zeit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts spricht aber auch, daß nach dem Tode des Grafen Werner und des Abtes Lütfried im Jahre 1096 mit Rupert ein Mann Abt wurde, der, wie wir vorhin sahen, durch seine weltlichen Geschäfte den Zorn des reformeifrigen Verfassers der Acta auf sich zog. Er war ganz gewiß kein Anhänger der Reform; er eröffnet die Reihe der Äbte, mit denen der Verfasser der Acta nicht zufrieden ist (womit aber nicht gesagt sein soll, daß sie habsburgische Parteigänger waren). Von da an war, rein theoretisch genommen, stets die Möglichkeit gegeben, die Rechte des Hauses Habsburg wieder auf Kosten der Reformen zu erweitern, und das konnte zum Antrieb werden, diese Rechte zu fixieren. Leider wird sich der genauere Zeitpunkt der Fälschung nicht mehr feststellen lassen. Die einzige Beobachtung, die in dieser Beziehung von Bedeutung ist, hat HIRSCH gemacht, als er darauf hinwies, daß die sogenannte Gründungsurkunde in der Stiftungsurkunde des Klosters Fahr vom 22. Januar 1130 benutzt

<sup>1</sup> Quellen III<sup>c</sup> S. 69f.; es handelt sich um ein Geschäft, das Abt Rupert abschließt. Zornig sagt der Verfasser der Acta: »ac vendiderunt multa praedia satis utilia ac spoliaverunt nudaveruntque monasterium paene omni substantia sua sive intus sive extra«.

<sup>2</sup> Quellen III<sup>c</sup> S. 91: »Quapropter vendidit bona et utilia praedia et fregit aureum calicem optimum.« Darin liegt deutlich ein Tadel ausgesprochen.

<sup>3</sup> A. a. O. XXV S. 425 und Jahrbuch für Schweizerische Gesch. XXXI S. 90f.; was P. BRUNO WILHELM dagegen angeführt hat (S. 58), trifft nicht zu. Gewiß ist schon früher von »saniori consilio« die Rede, aber nicht in der Formulierung: »pars sanioris consilii«, eine Formulierung, die in der Kanzlei Urbans II. zuerst nachweisbar ist; die Stelle in der Regula s. Benedicti, auf die STEINACKER und WILHELM sich berufen, lautet ganz anders: »quamvis parva congregationis saniori consilio elegerit«. Die Beobachtung von HIRSCH bleibt also zu Recht bestehen.

<sup>4</sup> Die beiden letzten Besonderheiten hatte schon HIRSCH (a. a. O. XXV S. 423) festgestellt; ich muß ihm auch darin vollkommen zustimmen; s. Tafel IX.



worden ist<sup>1</sup>. Irgendwann vor diesem Tage haben die Habsburger es für richtig gehalten, ihre Ansprüche auf die erbliche Vogtei wieder anzumelden und von dem Kompromiß des Otwisinger Tages abzurücken. Bei der Niederschrift der Urkunde benutzte der Konzipient als Vorlage eine Urkunde Papst Leos IX.<sup>2</sup>. Vielleicht hat er auch das Hirsauer Formular gekannt, da er sich ihm im Aufbau anschließt, aber keinesfalls hat er es als unmittelbare Vorlage vor sich gehabt<sup>3</sup>. Ich kann auch meine frühere Meinung nicht aufrecht erhalten, daß er das heutige Muri-Diplom vor Augen gehabt habe. Die Verschiedenheiten sind größer als die gelegentlichen Ähnlichkeiten<sup>4</sup>. Weder die Urkunde Leos IX.<sup>5</sup> noch das Hirsauer Formular<sup>6</sup> brauchte er aus Muri zu kennen. Wenn man sieht, wie weit das Formular gewandert ist, so wird man sich darüber nicht wundern können. Seit 1107 war es von der Kanzlei Heinrichs V. aufgegriffen und für Privilegien an die verschiedensten Klöster Deutschlands als Vorlage benutzt worden<sup>7</sup>. Seit 1108 aber erscheinen zuerst Graf Otto<sup>8</sup>, dann Graf Albrecht, der das Muri-Diplom erwirkte, in den Urkunden Heinrichs V. als Zeugen<sup>9</sup>; sie waren also wohl in der Lage, zu wissen, worum es sich bei dem Hirsauer Formular handelte. Man kann daher aus diesem Aufbau der Gründungsurkunde für die Zeit der Fälschung nur so viel schließen, daß sie zwischen 1107, in welchem Jahre das Formular zuerst in Gebrauch kam, und 1130 entstanden ist.

Einen positiven Erfolg haben die Habsburger mit der Fälschung zunächst nicht gehabt. Selbst Abt Ronzelin, der mit dem Habsburger Grafen Albrecht offenbar sehr gut stand<sup>10</sup> und, wie wir sahen, von den eifrigen Reformern keineswegs als ihr Parteigänger betrachtet wurde, hat in der Papsturkunde, die er sich 1139 erwirkte, nur den Charakter Muris als eines habsburgischen Familienklosters durch die Kurie anerkennen, dagegen die erbliche Vogtei wiederum ablehnen und sich sowohl die freie Vogts- wie die freie Abtswahl bestätigen lassen. Daraus ergibt sich abermals, daß es sich in dieser ganzen Zeit nicht um einen scharfen Gegensatz zwischen einer habsburgischen und einer reformeifrigen Partei im Kloster handelte, sondern nur um fortdauernde Kompromisse, bei denen bald die eine, bald die andere Partei nachgab. Erst als mit Abt Chuono ein entschiedener Reformers Abt wurde, ging der Streit los. Jetzt wurden die Acta geschrieben mit ihrer scharfen Polemik gegen die habsburgische Herrschaft über das Kloster, und zugleich wurden die älteren Privilegien nach dem Hirsauer Formular umgestaltet. Und nun hatten die Reformers auch Erfolg. In dem Privileg Hadrians IV. von 1159 ist, wie wir sahen, von dem Hause Habsburg nicht mehr die Rede, und in dem Privileg Alexanders III. von 1179 wurde den Mönchen die freie Vogtswahl zugestanden. Vielleicht hängt dieser Sieg der Reformers irgendwie mit der politischen Haltung der Grafen Werner II. und Albrecht III.

<sup>1</sup> A. a. O. XXV S. 431f.

<sup>2</sup> Diese Erkenntnis von HIRSCH (a. a. O. XXV S. 428) haben auch STEINACKER, WAAS und WILHELM angenommen.

<sup>3</sup> Das verbot sich ja auch durch die verschiedene Tendenz.

<sup>4</sup> Erst bei einem Vergleich mit den übrigen nach dem Hirsauer Formular geschriebenen Diplomen bemerkt man den Unterschied z. B. in der Ortsbestimmung am Anfang, wo es im Hirsauer Formular regelmäßig heißt: quoddam monasterium situm est in provincia scilicet . . . in episcopatu . . . in pago . . . dicto, in comitatu . . . quod . . . nuncupatum est; hier aber lautet sie anders: monasterium . . . in loco qui Mure dicitur, in pago Argoia, in comitatu Rore. Warum ließ der Fälscher das in provincia und in episcopatu fort, wenn er das Hirsauer Formular unmittelbar vor sich hatte?

<sup>5</sup> Wie WAAS meint.

<sup>6</sup> Wie HIRSCH meint.

<sup>7</sup> St. 3012 für Usenhoven-Scheyern, St. 3026 für St. Georgen im Schwarzwald, St. 3041 für Gottesau usw.

<sup>8</sup> Vgl. Regesta Habsburgica I S. 11 n. 27.

<sup>9</sup> Vgl. ebenda I S. 12f. n. 32. 33. 34. 35. 36.

<sup>10</sup> Vgl. ebenda I S. 15 n. 52.

zusammen, die beide auf seiten Kaiser Friedrichs I. standen<sup>1</sup>. Erst zehn Jahre später erfolgte der Umschlag: 1189 bestimmte Clemens III., daß die Mönche als Vogt »natu maiorem de castro Abespure« zu wählen hätten. Damit hatte das Haus Habsburg endlich das Ziel der Anerkennung seiner erblichen Vogtei erreicht.

Viel einfacher liegen die Verhältnisse in Engelberg. Seine Entwicklung spiegelte en miniature das wider, was in Muri geschah. Als das Kloster 100 Jahre nach der Gründung von Muri durch Conrad von Sellenbüren begründet wurde, hatte sich allerdings die Lage der deutschen Klöster infolge der Wirkungen der Reform so sehr verändert, daß Engelberg sofort dem apostolischen Stuhle übereignet wurde, während dieser Akt in Muri erst etwa 60 Jahre nach der Gründung im Jahre 1086 erfolgte. Aber auch hier hatte die Familie offenbar wie die Habsburger in Muri ihre Rechte auf das Kloster gewahrt und einen Kompromiß geschlossen<sup>2</sup>, und erst als mit Frowin 1143 ein entschiedener Reformler das Regiment übernommen hatte, begann man hier nach dem Ziele der »libertas Romana« zu streben und gestaltete dementsprechend die ältesten Urkunden nach dem Hirsauer Formular um. Schon 1157 hatte Frowin Erfolg: in dem Privileg Hadrians IV. vom 8. Juni d. J.<sup>3</sup> ist von der Familie der Gründer nicht mehr die Rede; dagegen erhalten die Mönche das Recht der freien Abt- und Vogtwahl unter Bestätigung des gefälschten Diploms Heinrichs V. Für die Beziehungen zu Muri gilt es zu beachten, daß Frowin sein Ziel zwei Jahre früher erreichte als Abt Chuono von Muri<sup>4</sup> und daß er mehr erreichte als sein dortiger Amtsgenosse. Das darf uns vielleicht ein Fingerzeig dafür sein, wo wir die stärkere Initiative zu suchen haben.

Abt Frowin scheint überhaupt die umfangreicheren Beziehungen gehabt zu haben. Wir sahen schon, daß wohl er es ist, der in der für St. Blasien Unabhängigkeit so wichtigen Urkunde Konrads III. vom 10. April 1141 (St. 3425) als Zeuge erscheint. Als Engelberger Abt hat er 1164 zusammen mit den Äbten Christian von Lützel (Diözese Basel) und Frowin von Salem (Diözese Konstanz) einen langwierigen Streit zwischen dem Klöstern Allerheiligen in Schaffhausen und St. Blasien über den Besitz des Berges Staufen entschieden<sup>5</sup>. Offenbar hat er also auch von Engelberg aus noch Beziehungen zu dem Kreise der Reformler unterhalten. Diese Beziehungen der Reformklöster untereinander aber waren bekanntlich außerordentlich rege. Man sieht es schon an der weiten Verbreitung des Hirsauer Formulars. Bereits NAUDÉ hatte 13 Klöster namhaft gemacht, in deren Urkunden das Formular zur Anwendung kam<sup>6</sup>. Hirsch hat weitere hinzugefügt<sup>7</sup>. Dabei läßt sich beobachten, daß sich die Verwendung nicht etwa auf die Kanzlei und die Zeit Heinrichs V. beschränkt. Das Formular ist auch in der Kanzlei Lothars III.<sup>8</sup> und Konrads III.<sup>9</sup> gebraucht worden, und darüber hinaus ist es in den Reformklöstern noch in sehr viel späterer Zeit zu Fälschungen benutzt<sup>10</sup>. Die Kenntnis des

<sup>1</sup> Vgl. Regesta Habsburgica I S. 28f. n. 69, 70, 72 und ALOYS SCHULTE, Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten, Innsbruck 1887, S. 139.

<sup>2</sup> Ich erinnere hier an die obigen Ausführungen über die beseitigte echte Urkunde Calixts II. für Engelberg (S. 13f.).

<sup>3</sup> S. oben S. 20.

<sup>4</sup> Das Hadriansprivileg für Muri ist vom 28. März 1159 datiert.

<sup>5</sup> Vgl. Germ. pontif. II 2 S. 8f.

<sup>6</sup> NAUDÉ a. a. O. S. 102.

<sup>7</sup> HIRSCH a. a. O. Erg. Band VII S. 598.

<sup>8</sup> Dipl. VIII S. 4 n. 4 aus dem Jahre 1125 für Prüfening (St. 3358); S. 68 n. 42 aus dem Jahre 1132 für Walkenried (St. 3268); S. 130 n. 84 aus dem Jahre 1136 für Bürgel (St. 3319).

<sup>9</sup> St. 3538 für Rügdisberg von 1147 März 13 und St. 3547 für Ichtershausen von 1147 April 24.

<sup>10</sup> Vgl. besonders die Fälschungen St. 2898 (Heinrich IV.) und St. 3096 (Heinrich V.) für Reinhardbrunn und NAUDÉ a. a. O. S. 82ff. über die Zeit dieser Fälschungen.

Formulars ist also nicht etwa bloß durch die kaiserliche Kanzlei, sondern auch durch den Verkehr der Klöster untereinander vermittelt worden. Für diesen Verkehr besitzen wir aber bekanntlich auch andere Beweise. HELMSDÖRFER hat in seinen »Forschungen zur Geschichte des Abtes Wilhelm von Hirschau«<sup>1</sup> auf die Bedeutung der Fraternitäten hingewiesen, durch die sich die Klöster eng miteinander verbanden. Wie weit diese Gebetsbrüderschaften reichten, zeigen etwa die Fragmente des Sanblasianer Nekrologs, aus denen man einen starken Eindruck von den engen Beziehungen der Klöster untereinander gewinnt: St. Blasien verbrüdete sich mit Fructuaria, Hirsau und Marseille zu enger Gebetsgemeinschaft, aber auch mit Muri, Göttweig, Wiblingen, Alpirsbach, mit Reichenau und Rheinau, mit Schaffhausen, St. Georgen im Schwarzwalde, Weingarten-Altorf, Petershausen, Zwifalten, Bregenz-Mehrerau, Wessobrunn, Isny, Petersberg, mit den Nonnen in Zürich, mit Blaubeuren, Einsiedeln usw.<sup>2</sup> Die Zahl seiner Fraternitäten war außerordentlich groß; in den uns erhaltenen Fragmenten werden die Namen von 59 Stiftern und Klöstern genannt, mit denen St. Blasien in Verbindung stand. Die Fraternitäten hatten natürlich die Wirkung, daß man in jedem Reformkloster erfuhr, was in dem andern an bemerkenswerten Dingen passierte. Für den regen Verkehr sprechen ferner die zahlreichen geschichtlichen Aufzeichnungen, die in den Klöstern im 12. Jahrhundert entstanden. Schon HIRSCH hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Acta Murensia keine singuläre Geschichtsquelle sind, sondern ihr Analogon haben in den geschichtlichen Aufzeichnungen anderer Reformklöster: in den Aufzeichnungen von Allerheiligen in Schaffhausen<sup>3</sup>, in dem Chronicon Zwifaltense des Ortlieb<sup>4</sup> und dem Liber de constructione monasterii Zwivildensis des Abtes Berthold<sup>5</sup>, in dem Chronicon Bürglense, für das der Herausgeber P. Rustenus Heer als Verfasser den Abt Chuono von Muri annahm<sup>6</sup>, in den Notitiae foundationis et traditionum monasterii s. Georgii in Nigra Silva<sup>7</sup>, in den Casus monasterii Petrishusensis<sup>8</sup>, ferner, wie ich hinzufügen möchte, im Codex Hirsaugiensis, in den Fundatio et notae monasterii Ens Dorfensis<sup>9</sup>, in den Notitiae foundationis monasterii Biburgensis<sup>10</sup> usw.

Das, was uns in diesem Zusammenhange an diesen Aufzeichnungen interessiert, ist ein doppeltes Moment: 1. Eine ganze Reihe der Klostergeschichten und Foundationen zeigt eine deutlich erkennbare Tendenz. Ich hatte mich schon in meinen »Studien und Vorarbeiten zur Germania pontificia« I<sup>11</sup> mit mehreren solcher Foundationes beschäftigt und festgestellt, daß sowohl in den Foundationes der Klöster Baumburg und Berchtesgaden wie in der Fundatio III des Klosters Dietramszell die Gründungsgeschichte aus ganz bestimmten Klosterinteressen heraus tendenziös umgestaltet wurde. Damit verbindet sich die Neigung zur Fälschung: in Baumburg suchte man die Unterordnung des Schwesterstiftes Berchtesgaden durch eine Verfälschung des Berchtesgadener Paschalprivilegs<sup>12</sup> zu

<sup>1</sup> Göttingen 1874, S. 100 f.

<sup>2</sup> Gedr. Mon. Germ. Nekrol. I 327—329.

<sup>3</sup> Gedr. Quellen III<sup>c</sup> S. 139—157.

<sup>4</sup> Mon. Germ. Script. X 67—92.

<sup>5</sup> Ebenda S. 93—196.

<sup>6</sup> Anonymus Murensis denudatus, Friburgi Brigoviae 1755, S. 365—383.

<sup>7</sup> Mon. Germ. Script. XV 2 S. 1005—1023.

<sup>8</sup> Script. XX 621—683.

<sup>9</sup> Script. XV 2 S. 1079—1084.

<sup>10</sup> Ebenda XV 2 S. 1085—1088.

<sup>11</sup> Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz, Berlin 1912, S. 123—133 (Berchtesgaden-Baumburg); S. 164—187 (Tegernsee-Dietramszell).

<sup>12</sup> A. a. O. S. 123.

beweisen, in Dietramszell wollte man durch die Fundatio III, deren Angaben in direktem Widerspruch zu den Fundationes I und II stehen, die Freiheit von dem Mutterkloster Tegernsee erreichen<sup>1</sup>. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Casus monasterii Petrus-husensis. Sie zeigen eine scharfe polemische Einstellung gegen die Bischöfe von Konstanz, auf deren Grund und Boden das Kloster 983 durch Bischof Gebhard von Konstanz begründet war<sup>2</sup>, und enthalten in dem Hauptprivileg des Papstes Johann XV., das uns hier überliefert ist, eine Interpolation über die freie Vogtwahl und eine Bestimmung gegen die Bischöfe von Konstanz<sup>3</sup>. Es war hier alles wie in Muri: Petershausen war ein Eigenkloster, war zunächst wie Muri mit Mönchen aus Einsiedeln besetzt und 1086 durch Abt Wilhelm von Hirsau für die Reform gewonnen. Daher war es fast selbstverständlich, daß auch die Mittel dieselben waren, mit denen man die Freiheit zu gewinnen versuchte: Polemik in der Klostersgeschichte gegen den Eigenklosterherrn und Umgestaltung der ältesten Privilegien. Was der Verfasser der Acta Murensia tat, entsprach also einer Gewohnheit der damaligen Zeit. Übrigens gehörte Petershausen wie Muri zur Sanblasianer Fraternität. Deshalb ist es weiterhin sehr bemerkenswert, daß die Originalhandschrift der Casus, die in der Heidelberger Universitätsbibliothek aufbewahrt wird, ihrem Schriftcharakter nach den Frowin-Handschriften in Engelberg und Einsiedeln sehr nahe steht. Schon die Initialenzeichnung weist wohl auf dieselbe Schule<sup>4</sup>. Ganz deutlich aber sind die Buchstabenformen und die Abkürzungen von derselben Art, wie wir sie oben kennen lernten. Wir haben es also in Petershausen wie in Engelberg offenbar mit Sanblasianer Schreibgewohnheiten zu tun, die mit Frowin nach Engelberg kamen und durch andere Sanblasianer auch nach Petershausen verpflanzt wurden. Dieses äußere Band der Schrift läßt uns wiederum innere Zusammenhänge ahnen, die man nur andeuten, aber nicht näher schildern kann. In gewisser Weise wiederholt sich hier, was in Reichenau am Anfang des 12. Jahrhunderts für eine Reihe von Klöstern und Stiftern geschehen war<sup>5</sup>. Damals hatten sich bekanntlich die Mönche von Reichenau, Kempten, Buchau, Lindau, Rheinau, Stein a. Rh., Einsiedeln, Ottobeuren und das Domstift Straßburg von einem Reichenauer Mönche Privilegien anfertigen lassen, um ihre Rechte zu sichern. Die Parallele mit St. Blasien stimmt nicht ganz, aber das Gemeinsame ist die enge Verbindung der Stifter und Klöster untereinander zu gegenseitiger Hilfe im Kampfe gegen ihre Gegner.

2. Das zweite Moment, das man beachten muß, ist die eigenartige Form dieser historischen Aufzeichnungen und Klostersgeschichten. Wie in Muri, so wird auch in Petershausen und in vielen anderen Klöstern in breitester Ausführlichkeit die Gründung erzählt, aber einen ebenso breiten Raum nimmt die Aufzählung der Kirchengeräte, der Reliquien und der Besitzungen ein. Stellenweise lesen sich die Klostersgeschichten wie Traditionsbücher oder wie Urbare oder wie Zinsbücher<sup>6</sup>. Sie stellen eine seltsame Mischung

<sup>1</sup> A. a. O. S. 172 f.

<sup>2</sup> Vgl. KARL HUNN, Quellenkritische Untersuchungen zur Petershauser Chronik, Diss. Freiburg i. Br. 1905, S. 19 und 21.

<sup>3</sup> Der Satz »Et hoc ipsum de advocati electione decerni placuit« paßt hier wohl ebensowenig in das Diktat wie die folgende Bestimmung über die Weihen, die sich die Mönche im Falle eines häretischen und schismatischen Bischofs von Konstanz von jedem beliebigen katholischen Bischof holen sollten, eine Bestimmung, die noch dazu von Bischof Gebhard von Konstanz selbst erwirkt sein soll; das hat schon HUNN als unmöglich empfunden (S. 70).

<sup>4</sup> Das auf Taf. VIII wiedergegebene Initial-S aus fol. 35 der Hs. zeigt große Ähnlichkeit mit dem Initial-S, das ROBERT DURRER a. a. O. S. 44 wiedergibt.

<sup>5</sup> Vgl. die Ausführungen von J. LECHNER in Mitteil. des österr. Instituts XXI 28 ff. 74 und H. HIRSCH in N. Archiv XXXVI (1911) S. 397—413.

<sup>6</sup> Darauf hat wiederum schon HIRSCH a. a. O. XXV 248 aufmerksam gemacht.

frommer Erbauungsbücher, polemischer Kampfschriften gegen den Gegner und praktischer Handbücher zur Verwaltung des Besitzes dar. Der Verfasser der Acta ist zweifellos von den besten religiösen Absichten erfüllt. Er wünscht, daß die Mönche innerhalb der Klausur leben und sich vom Anblick der Menschen fernhalten<sup>1</sup>; er rückt von solchen Mönchen ab, »qui semper dicunt: vendantur et emantur, quae sunt nobis necessaria«<sup>2</sup>; er tadelt diejenigen (also den Abt), die »vendiderunt multa praedia satis utilia ac spoliaverunt nudaveruntque monasterium paene omni substantia sua sive intus sive extra«, und bittet jeden zu bedenken, »ne ita corpus nutriat, ut animam perdat«<sup>3</sup>. Aber in aller Breite zählt er die Güter des Klosters auf, verzeichnet jedes wichtige Rechtsgeschäft, spricht über das Ministerialenrecht, über Wirtschaft und Handel, über den Gutsbetrieb und die Meier. Wie stark unterscheidet sich diese Art der klösterlichen Schriftstellerei von der früheren des 11. Jahrhunderts!

Diese Mischung von religiösen und weltlichen Elementen ist typisch für die Hirsauer Reformbewegung des 12. Jahrhunderts überhaupt. Die große Zeit der ersten religiösen Begeisterung war mindestens seit dem Wormser Konkordat vorbei. Nun galt es sich mit der Welt abzufinden und sich neben den älteren reicheren Klöstern zu behaupten. Diesem praktischen Zwecke dient die neue Literaturgattung der Klostersgeschichten und der Fundationes. Sie greift alsbald auch auf die anderen Klöster über, aber die Führung behalten die Klöster der Reform. Überall schießen ihre Klostersgeschichten seit dem 3. Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts wie Pilze aus dem Boden hervor. Im Verein mit der Umgestaltung oder der Fälschung von Klosterprivilegien und den Abschriften der Chronik des Bernold, in der das Hohelied der Reformbewegung gesungen wird, dienen sie alle dem gleichen Zweck, für die Reformbewegung Propaganda zu machen, die Rechte des einzelnen Klosters zu sichern und die Gegner zu diskreditieren. In diese Kategorie gehören auch die Acta Murensia. Aber man sieht zugleich, daß eine solche Literaturgattung keinen Anspruch darauf erheben konnte, die Führung im geistigen Leben zu erringen. Die stärkere religiöse Kraft lebte in den neuen Mönchskongregationen von Citeaux und Prémontré. Ein Vergleich zwischen Abt Frowin von Engelberg und Abt Chuono von Muri auf der einen Seite und ihren Zeitgenossen vom Schlage eines Bernhard von Clairvaux oder eines Gerhoh von Reichersberg auf der anderen zeigt sofort, wo das religiöse Empfinden tiefer und reiner war. Der Unterschied liegt nicht allein in dem verschiedenen Temperament und in der verschiedenen Fähigkeit, sondern in dem anderen Geist und der anderen Art des Denkens begründet. Diese Klostersgeschichten und die Streitigkeiten um die Rechte sind das äußere sichtbare Zeichen für den Niedergang Hirsaus. Sie zeigen uns, warum es mit der Reformbewegung genau um dieselbe Zeit bergab ging, in der die Acta Murensia und die Casus monasterii Petrishusensis entstanden. Sie weisen aber auch auf größere geistige Zusammenhänge. Etwa um dieselbe Zeit meldet sich bekanntlich in der Literatur die »Frau Welt« zum Wort. Die starken geistigen Kräfte, die durch die Reformbewegung im 11. Jahrhundert in den Kulturländern Europas geweckt waren, konnten sich von jener Form des religiösen Lebens nicht gefesselt fühlen und wandten sich daher aus der kirchlichen Atmosphäre in steigendem Maße der weltlichen zu. Hier besteht ein deutlich erkennbarer und äußerst merkwürdiger Zusammenhang: dieselbe große geistige Bewegung,

<sup>1</sup> Quellen III<sup>o</sup> S. 45.

<sup>2</sup> Ebenda S. 51.

<sup>3</sup> Ebenda S. 69f.; vgl. die tadelnden Bemerkungen über Abt Ronzelin ebenda S. 91 und 94.

die durch den Kampf der Geister den »Anlaß gab zu einer wirklich lebendigen deutschen Literatur« (GUSTAV ROETHE), machte durch ihren Niedergang die Bahn frei für die neue Zeit, die durch Minnesangs Frühling und die großen deutschen Dichter des 13. Jahrhunderts gekennzeichnet wird. An diesem Punkte verknüpft sich das Geschehen in dem engen Kreise der Reformklöster des 12. Jahrhunderts, aus dem uns hier nur ein kleiner, aber bemerkenswerter Ausschnitt beschäftigt hat, mit der allgemeinen Entwicklung des geistigen Lebens in den Kulturländern Europas.